

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Juni 1978

	Seite
Inhalt: Nr. 35 Einberufung zur 5. Tagung der 41. Synode	61
Nr. 36 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bloherfelde	61
Nr. 37 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen der Kirchenkreise Brake, Butjadingen und Elsfleth mit Sitz in Brake	61
Nr. 38 Kirchengesetz über die Umwandlung der Pfarrstelle für Innere Mission und Gefängnisseelsorge	61
Nr. 39 Kirchengesetz über die Umbenennung der Pfarrstelle für Sozial- und Industriearbeit	62
Nr. 40 Kirchenbucheinträge nach dem neuen Ehegesetz	62

Nr. 35

Einberufung zur 5. Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 23. Mai 1978

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der Kapelle des Oldenburgischen Diakonissenhauses „Elisabethstift“, Philosophenweg 1, 2900 Oldenburg, stattfindet und den Pfarrer Spradau, Westerstede-Halsbek, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen voraussichtlich um 11.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede. Die Verhandlungen werden voraussichtlich am Donnerstag, 25. Mai 1978, abends beendet sein.

Am Sonntag, 21. Mai 1978, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 9. Mai 1978 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 9. Mai 1978 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 11. April 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 36

Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bloherfelde

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bloherfelde wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 24. Mai 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 37

Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen der Kirchenkreise Brake, Butjadingen und Elsfleth mit Sitz in Brake

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen der Kirchenkreise Brake, Butjadingen und Elsfleth mit Sitz in Brake errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 24. Mai 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 38

Kirchengesetz über die Umwandlung der Pfarrstelle für Innere Mission und Gefängnisseelsorge

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die durch Gesetz betreffend Anstellung eines Geistlichen für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und für die Vereinsarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche vom 2. November 1909 (GVBl. VII. Band, S. 128) geschaffene Pfarrstelle wird in

„Pfarrstelle für Diakonie“

umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 24. Mai 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 39

Kirchengesetz über die Umbenennung der Pfarrstelle für Sozial- und Industriearbeit

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die durch Gesetz vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, Seite 189) errichtete und durch Kirchengesetz vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 22) umgewandelte Pfarrstelle für Sozial- und Industriearbeit wird in

„Pfarrstelle für kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt“
umbenannt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 24. Mai 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 40

Kirchenbucheinträge nach dem neuen Ehegesetz

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I Seite 1421) sieht vor, daß Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum

gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen können (§ 1355 Abs. 1 und 2 BGB neuer Fassung). Ferner kann ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen (§ 1355 Abs. 3 BGB n. F.).

Um diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, sieht das Personenstandsgesetz vor, daß im Heiratsbuch und im Familienbuch sowie in der Heiratsurkunde u. a. die vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen angegeben werden (§§ 9 ff, 12 ff, 63 PStG). In der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 25. 2. 1977 (BGBl. I, Seiten 377 ff) ist bestimmt, daß

„bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch bei Personen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsnamen nicht dieser Ehename ist, der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geborene(r)‘ dem Ehenamen beizufügen ist“ (§ 9 der Ausführungsverordnung).“

Für den staatlichen Bereich ist ferner vorgeschrieben, daß in den Heirats- und Familienbüchern jeweils die Namen der Ehegatten und zusätzlich gesondert der gemeinsame Familienname (Ehename) angegeben wird.

Die Angabe des Ehenamens entfällt nur dort, wo ausländisches Recht maßgeblich ist und nach diesem ausländischen Recht kein gemeinsamer Familienname (Ehename) vorgesehen ist. Dies ist z. B. der Fall bei in Deutschland lebenden spanischen Staatsangehörigen.

Die Kirchenbuchführer werden gebeten, bei der Eintragung in Kirchenbücher in gleicher Weise wie im staatlichen Bereich zu verfahren, d. h. den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) jeweils gesondert anzugeben.

Oldenburg, den 10. Mai 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat